



Informationen des
Instituts für Bauwirtschaft
und Baubetrieb

Institut

Lehre

Forschung

Weiterbildung

Forschung

Leitfabrikate: Eine Geschichte ohne Ende?

Seit ewigen Zeiten ist die VOB/A überaus deutlich, was die Nennung von Fabriken in der Leistungsbeschreibung betrifft: Es darf nicht „auf eine bestimmte Produktion oder Herkunft oder ein besonderes Verfahren oder auf Marken, Patente, Typen eines bestimmten Ursprungs oder einer bestimmten Produktion verwiesen werden, wenn dadurch bestimmte Unternehmen oder bestimmte Produkte begünstigt oder ausgeschlossen werden“ (VOB/A § 7 Abs. 8). Es folgen die Ausnahmen: „Solche Verweise sind jedoch ausnahmsweise zulässig, wenn der Auftragsgegenstand nicht hinreichend genau und allgemein verständlich beschrieben werden kann; solche Verweise sind mit dem Zusatz ‚oder gleichwertig‘ zu versehen.“

Der Ausnahmetatbestand, dass eine Leistung ohne Nennung einer Fabrikatsbezeichnung nicht hinreichend genau beschrieben werden kann, dürfte nur äußerst selten vorliegen. Die Betonung liegt auf „kann“, und dies setzt zumindest eine gewisse zumutbare Anstrengung des LV-Erstellers voraus. An die Forderung nach „allgemein verständlich“ dürfen sicherlich Abstriche gemacht werden, denn ein LV richtet sich an Fachleute, bei denen ein gehobenes

Verständnis für die Terminologie ihres jeweiligen Fachgebiets vorausgesetzt werden darf.

Eine weitere Einschränkung ergibt sich durch den einleitenden Satz des Absatzes 8 „soweit es nicht durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt ist“. Hier hat uns die Rechtsprechung inzwischen einen klaren Weg gewiesen: Selbstverständlich ist es gerechtfertigt, aus funktionalen oder auch gestalterischen Gründen bei Sanierungen oder Erweiterungsbauten zu verlangen, dass bestimmte Fabrikate zu verwenden sind. In diesem Fall muss allerdings auch der Zusatz „oder gleichwertig“ entfallen, denn durch diesen Zusatz würde die Forderung nach einem konkreten Fabrikat wieder obsolet gemacht.

Diese Regelungen sollten eigentlich allen LV-Erstellern und Ausschreibenden geläufig sein. Wie aber sieht die Ausschreibungspraxis aus? Insbesondere in den TGA-Gewerken ist es noch ständige Praxis, dass ‚Leitfabrikate‘ genannt werden, für die der Bieter dann oft bereits in seinem Angebot das von ihm als gleichwertig vorgesehene Alternativfabrikat benennen soll, häufig noch mit der Forderung verbunden, die entsprechenden Nachweise gleich seinem Angebot beizufügen.

Konfrontiert man die Fachplaner, wenn sie denn für öffentliche Auftraggeber tätig sind, mit den Regelungen der VOB/A, stößt man

Themen

- Leitfabrikate: Eine Geschichte ohne Ende?
- Braunschweiger Baubetriebsseminar 2011
- Dr. André Maire zum Professor für Baubetrieb ernannt
- VIFG-Geschäftsführer Torsten Böger zum Honorarprofessor bestellt
- Neuer wissenschaftlicher Mitarbeiter am IBB
- Zu guter Letzt: Ende einer Amtszeit



allzu häufig auf großes Erstaunen: Wie, das soll jetzt alles in den Beschrieb, was man durch kurze Nennung eines Leitfabrikates erschlagen könnte? Das ist ja Arbeit! Wie lang soll der LV-Text denn werden?

Um es kurz zu machen: Diese Verhaltensweise ist VOB/A-widrig. Das hat zuletzt mal wieder das OLG Düsseldorf (VII-Verg 61/09 vom 23.03.2010) festgestellt. Der Verband Beratender Ingenieure (VBI) z. B. hat das Urteil zum Anlass genommen, seine Mitglieder über Verbandsmitteilung und Webseite auf den Sachverhalt aufmerksam zu machen. Man darf vermuten, dass die Wirkung wieder einmal äußerst gering sein wird.

Die Nennung von Leitfabrikaten in einer Ausschreibung kann Bieter zu einer Rüge veranlassen. Es dürfte dann recht schwierig sein, bei einer Vielzahl von Positionen in kurzer Zeit (also ohne Verschiebung des Submissionstermins) die Positionsbeschreibungen zu ‚entfabrikatisieren‘, ohne dass es zu einer *„verdeckten Benennung von Leitfabrikaten“* kommt; also einer Leistungsbeschreibung derart, dass nur ein Fabrikat in Frage kommt. Auch das ist obergerichtlich entschieden: vergaberechtlich unzulässig.

Mit anderen Worten: Benennt der Planer bzw. LV-Ersteller unzulässiger Weise Leitfabrikate und kommt es deswegen zu einem Vergabenaachprüfungsverfahren mit kostenträchtigen Auswirkungen z. B. auf die Bauzeit, bestehen gute Chancen für den öffentlichen Auftraggeber, den Planer dafür haftbar zu machen.

Die Bieter scheinen bislang die Problematik der unzulässigen Leitfabrikate recht gelassen anzugehen. Es sind wenige Vergabenaachprüfungsverfahren bekannt, bei denen der Aspekt Leitfabrikat eine Rolle spielt. Der Bieter, der

das (unzulässig ausgeschriebene) Leitfabrikat anbietet, kann wenigstens sicher sein, von langwierigen Diskussionen um die Gleichwertigkeit verschont zu bleiben. Das wird natürlich anders, wenn kein Leitfabrikat mehr genannt wird und erst im Auftragsfall über die Gleichwertigkeit zu befinden ist.

Bieter, die andere Fabrikate als die im LV als Leitfabrikat benannten anbieten und sich die spätere Diskussion über Gleichwertigkeit ersparen wollen, gingen bislang meist den Weg über Nebenangebote mit anderen Fabrikaten. Diese hat dann der Auftraggeber akzeptiert oder auch nicht; zumindest bestand bei Auftragserteilung Klarheit und eine in die Vertragsphase verschobene Diskussion um ‚Gleichwertigkeit‘ blieb den Beteiligten erspart.

Aber auch hier hat die Rechtsprechung für eine kleine Überraschung gesorgt: Derartige ‚Nebenangebote‘ sind nämlich eigentlich gar keine Nebenangebote, sondern weitere Hauptangebote (so zumindest sieht es das OLG Düsseldorf). Diese als Nebenangebote getarnten weiteren Hauptangebote müssen auch gewertet werden, wenn Nebenangebote ausgeschlossen sind.

Was war der Wille des Verordnungsgebers der VOB/A? Leitfabrikate dürfen nicht benannt werden, weil dadurch der Wettbewerb eingeschränkt wird. Leitfabrikate dürfen aber auch nicht benannt werden aus Gründen der Korruptionsprävention. Nur: Die Diskussion nach Auftragserteilung über die Gleichwertigkeit der vom Auftragnehmer vorgeschlagenen Fabrikate mit den im LV-Text genannten Spezifikationen ist nicht weniger anfällig für Versuchungen der besonderen Art.

Univ.-Prof. Dr.-Ing.
Rainer Wanninger
r.wanninger@tu-braunschweig.de

Weiterbildung

Braunschweiger Baubetriebsseminar 2011

„Ausgebucht“ und „legendär“: Diese beiden Vokabeln prägten das diesjährige Seminar zum Thema: „Sonderprobleme der Kalkulation – Nachweis im Streitfall“. Offensichtlich traf das Thema den Informationsbedarf unserer Zielgruppe. Der Zuspruch zum Seminar war so hoch, dass es bereits weit vor dem angekündigten Anmeldeschluss hieß: „Ausgebucht“. All diejenigen, denen eine Absage erteilt werden musste, bitten wir nochmals um Entschuldigung.

Inhaltlich wurde beim Seminar die Frage aufgegriffen, wie aus einem Vertrag der angemessene Preis für Nachtragsleistungen nachvollziehbar abgeleitet werden kann. Sowohl bei den Vorträgen als auch bei den sehr lebhaft geführten Diskussionen wurde die Devise „Legenden bilden“ aufgegriffen.

So wurde im ersten Vortragsblock zur Dokumentation der Preisermittlung im Vergabeprozess deutlich, dass das AG-seitige Streben nach der Offenlegung der Preisermittlung mit den Grundsätzen der Kalkulationsfreiheit nur wenig vereinbar ist. Im Rahmen der Preisauflgliederung sind oft Angaben zu finden, die nicht der tatsächlichen Preisermittlung entsprechen, was sich bei der Angebotswertung negativ auswirken kann.

Sofern lediglich unvollständige Auflgliederungen von Preisen vorliegen, was regelmäßig bei Gerätekosten der Fall ist, spielt der Vortrag einer plausiblen „Legende“ die entscheidende Rolle. Mathematisch mögen unendlich viele andere Preisauflgliederungen vorstellbar sein; hieran scheitern Ansprüche jedoch grundsätzlich nicht. Lösungen der Praxis zu den Darlegungs-

problemen zeigen, dass insbesondere im privaten GU-Geschäft Formen des Selbstkostenerstattungsvertrags angewendet werden. Im Umgang mit Produktivitätsminderungen scheitern jedoch auch diese Modelle. Der anspruchsgroßkonforme Nachweis von Mehraufwendungen ist gerade in diesem Bereich noch unklar.

Als „legendenreiches“ Dauerproblem zeigte sich die Aufgliederung und Fortschreibung von BGK und AGK. Nach der Veranschaulichung des Problems wurden Lösungsansätze des Deutschen Baugerichtstags vorgestellt und diskutiert. Auch hochaktuelle neue Erkenntnisse von Arbeitskreissitzungen wurden erläutert.

Am Ende des Seminars wurden die Teilnehmer nach ihren Wünschen für das nächste Jahr befragt. Mit großem Abstand gewann das Thema „Forderungen aus gestörtem Bauablauf: Die „Bauablaufbezogene Untersuchung“ als Maß aller Dinge“.

AOR Dr.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing.
Frank Kumlehn
f.kumlehn@tu-braunschweig.de

Institut

Dr. André Maire zum Professor für Baubetrieb ernannt

Der ehemalige Mitarbeiter des IBB Dr.-Ing. André Maire wurde mit Wirkung vom 01.02.2011 von der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften zum Professor ernannt. Herr Dr. Maire erhielt die Professur für Baubetrieb in der Fakultät Bau-Wasser-Boden am Standort Suderburg.

Prof. Maire hat an der TU Braunschweig Wirtschaftsingenieurwesen/Bau studiert und war im Zeitraum von 1997 bis 2002 als wissenschaftlicher Mitarbeiter am IBB beschäftigt. 2002 erfolgte die von Prof. Wanninger betreute Promotion zum Dr.-Ing. an der TU



Abb.: Prof. Maire (li.) mit Prof. Rebmann beim Braunschweiger Baubetriebsseminar

Braunschweig. Seit 2003 ist Prof. Maire selbstständig als Gründer des Ingenieurbüros Dr. Maire + Partner sowie als Gründer der Dr. Maire Bau Projektmanagement GmbH im Bereich der baubetrieblichen Beratung sowie im Bereich der Objektplanung, Tragwerksplanung, Bauleitung und Bauüberwachung tätig. Zudem hatte Prof. Maire baubetriebswirtschaftliche Lehraufträge u. a. an der Welfenakademie, an der Fachhochschule Nordostniedersachsen sowie am Berufsbildungszentrum Braunschweig.

Auch während dieser Tätigkeiten ist er stets in enger Verbindung mit dem Institut geblieben. Prof. Maire gelten unsere besten Wünsche für eine erfolgreiche Tätigkeit in Suderburg.

VIFG-Geschäftsführer Torsten Böger zum Honorarprofessor bestellt

Der Geschäftsführer der **VIFG** Torsten Böger wurde am 11. Januar 2011 zum Honorarprofessor an der TU Braunschweig bestellt. Insbesondere würdigte die TU seine grundlegenden Arbeiten zur Fortentwicklung von ÖPP-Modellen im Fernstraßenbau.

Im Rahmen des Aufbaus der interdisziplinären Vertiefungsrichtung „Infrastrukturplanung und -management“ für Bauingenieure

und Wirtschaftsingenieure/Bau war es Prof. Wanninger gelungen, Herrn Böger als Lehrbeauftragten für die TU Braunschweig gewinnen. Bereits seit 2001 ist er für die Veranstaltung „Projektfinanzierung“ verantwortlich. Auch nach der Übergabe der Verantwortung des IBB für die Vertiefung „Infrastrukturplanung und -management“ ist Prof. Böger stets in enger Verbindung mit dem Institut geblieben. So sind in den vergangenen Jahren regelmäßig studentische Arbeiten in Zusammenarbeit zwischen der VIFG und dem IBB entstanden.

Neuer wissenschaftlicher Mitarbeiter am IBB

Das Team des IBB wird ab dem 01.03.2011 durch den wissenschaftlichen Mitarbeiter Herrn Dipl.-Ing. Daniel Schneider verstärkt. Sein Studium im Fach Bauingenieurwesen hat Herr Schneider an der TU Braunschweig abgeschlossen.

Seine ersten Aufgaben im Institut werden u. a. die Betreuung der Lehre im Grundfach- und Vertiefungsstudium sowie die Betreuung von Bachelor- und Masterarbeiten sein. Des Weiteren wird Herr Schneider Forschungsprojekte des IBB unterstützen.

Univ.-Prof. Dr.-Ing.
Rainer Wanninger
r.wanninger@tu-braunschweig.de

Zu guter Letzt

Ende einer Amtszeit



Von Rainer Wanninger

Das Amt des Studiendekans ist ein unter Professorenkollegen überaus begehrtes Amt. So begehrt, dass gegen Ende einer Legislaturperiode alle Professoren mit den Hufen scharren, um die nächsten zwei Jahre sich im Glanze dieses Amtes zeigen zu dürfen.

Bekannt ist, dass das Amt nur Vorteile bringt. So darf man an einer Vielzahl von Sitzungen teilnehmen. Man hat auch jederzeit Gelegenheit, sich vom Schreibtisch davon zu stehlen, um in der Geschäftsstelle der Fakultät irgendwelche Zeugnisse, Anträge, Personalangelegenheiten und Bescheinigungen zu unterschreiben. Man sitzt Kommissionen vor, in denen man kein Stimmrecht hat. Man wird mit einer Vielzahl von - teilweise kuriosen, teilweise auch eher tragischen - studentischen Anliegen konfrontiert. Man erlebt die Auswüchse der Hochschulbürokratie hautnah und darf diese Auswüchse dann auch noch gegenüber der studentischen Öffentlichkeit vertreten. Man darf Vorträge auf Werbeveranstaltungen halten und bei Absolventenfeiern Zeugnisse verteilen. Man darf ab und zu auch einmal jemanden „in den Senkel stellen“. Man muss nicht so viel Zeit für seine Mitarbeiter aufbringen (weil man ja einfach nicht da ist) und die Zeit, die man eigentlich für die Wissenschaft verwenden wollte, geht auf angenehme Weise zu einem beachtlichen Teil im Nirwana verloren.

Ja, es ist traurig. Diese schöne

Zeit ging Ende März vorüber. Was nur tun mit der vielen jetzt gewonnenen Zeit?

Es war eine seltsame Zeit, die letzten zwei Jahre. Es war der erste Durchlauf eines Bachelor-Jahrgangs bei - selbstverständlich - ununterbrochenem Lehrangebot für die auslaufenden Diplomstudiengänge. Das hat zu einer Menge Kompromisse genötigt. Und noch mehr Kompromisse waren nötig, um das auslaufende Diplom mit dem beginnenden Master irgendwie kompatibel zu halten. Die Politik meint ja immer, dass es klare Trennschnitte gäbe: ab jetzt Ba und Ma; Diplom ist aus. So läuft das aber nicht. Ein beachtlicher Teil der Studierenden studiert nur nebenberuflich; diese Nebenberufler haben aber trotzdem das Recht, nach ihren alten Prüfungsordnungen bedient zu werden (sagen Politik und Rechtsprechung). Es geht sogar noch schöner: Trotz ihres vergleichsweise geringen Alters gelten sowohl für unsere Bala als auch Ma-Studiengänge bereits verschiedene Prüfungsordnungen. Das war die Folge der studentischen Proteste im Herbst 2009. Sie führten zu verordneten Änderungen im Schnellverfahren nach dem Motto: Alles muss sofort wirken.

Und als diese eingeführt waren, entschied die Kultusministerkonferenz in ihrer unendlichen Weisheit, nochmals grundlegende Dinge zu ändern (Modulgrößen, Anzahl von Prüfungen usw.). Es wurden auch so schöne Begriffe wie „differenzerzeugendes Ereignis“ und „Mobilitätsfenster“ kreiert. Ja, Sie haben richtig gelesen, Mobilitätsfenster: In ein Bachelorstudium soll ein Freiraum hineingezaubert werden (ohne Studienzeitverlängerung natürlich), in dem die Studis ein Praktikum machen können oder mal ins Ausland gehen. Hurra. Aber das ist dann auch schon Sache des neuen Studiendekans, der sich darauf bereits richtig freut.

Und unsere Ba-Absolventen, wie schlagen sie sich im Berufsleben? Sie schlagen sich nicht, denn es gibt sie nicht, zumindest nicht im Berufsleben. Sie studieren einfach weiter, wollen den Masterabschluss erwerben. Das haben ihnen die Professoren auch immer gepredigt, und es scheint zu wirken.

Die Arbeitgeber sehen es wohl auch so. So erklärt ein Vorstandsmitglied einer Bau-AG in einer Professorenrunde, ohnehin keine Bachelor einstellen zu wollen. Und Studierende kommen von einer Info-Veranstaltung einer anderen Bau-AG zurück, wo ihnen erklärt wurde, mit einem Bachelor bestenfalls für ein Praktikum angenommen zu werden, fester Job Fehlanzeige. So formt sich langsam ein ernüchterndes Bild. Hatten die Professoren vor etlichen Jahren doch die Sorge, dass die besseren Ba-Absolventen ganz schnell auf dem Arbeitsmarkt unterkommen könnten und vielleicht nur die schwächeren mangels Jobangebot ins Ma-Studium gingen, so kann man heute sagen: Sie bleiben alle, die guten und die schwachen. Was für die letzteren vielleicht doch nicht der richtige Weg ist.

Dem neuen Studiendekan sei Glück und Erfolg gewünscht, vor allem mehr Gelegenheit zu konzeptioneller Weiterentwicklung statt zu rein operativem Tagesgeschäft (was für ein schöner Begriff für Flickschusterei!).

Impressum

Technische Universität Braunschweig
Institut für Bauwirtschaft und Baubetrieb
Univ.-Prof. Dr.-Ing. R. Wanninger

Schleinitzstraße 23 A
38106 Braunschweig

Telefon: 0531 391-3174
Telefax: 0531 391-5953
E-Mail: ibb@tu-braunschweig.de
Internet: www.tu-braunschweig.de/ibb

Redaktion: Dipl.-Wirtsch.-Ing.
L. Gonschorek, MBA (V.i.S.d.P.)

Erscheinungsdatum: 01.04.2011